



ACTEON

ENGINEERING,
MOORINGS AND
FOUNDATIONS

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Date: 10.01.2024

Document: Supplier-Code-Of-Conduct_Marine Foundations_03.00_DE

www.acteon.com

INHALT

1	Einleitung / Präambel.....	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Umfang	5
1.3	Verstöße und Konsequenzen	5
1.4	Unsere Allgemeine Anforderungen an den Lieferanten	5
1.4.1	Einhaltung dieses Verhaltenskodex.....	5
1.4.2	Unterrichtung über die Inhalte dieses Verhaltenskodex	5
1.4.3	Schulungssystem.....	5
1.4.4	Angemessene Managementsysteme zur aktiven Überwachung	6
1.4.5	Mitteilung- und Informationspflicht über Vorkommnisse	6
1.4.6	Regelung der Verantwortlichkeit.....	6
1.5	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	6
1.6	Implementierung und Compliance	6
2	Soziale Verantwortung.....	7
2.1	Menschenrechte	7
2.2	Verbot von moderner Sklaverei und Zwangsarbeit	7
2.3	Verbot von Kinderarbeit	7
2.4	Faire Entlohnung	7
2.5	Faire Arbeitszeit.....	7
2.6	Vereinigungsfreiheit	7
2.7	Diskriminierungsverbot	8
2.8	Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz	8
2.9	Beschwerdemöglichkeit / Hinweisgeberschutz / Whistleblowing	8
3	Ökologische Verantwortung.....	9
3.1	Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch	9
3.2	Emissions- und Abfallmanagement	9
3.3	Gefahrstoffe	9
3.4	Konfliktmineralien	10
3.5	CO2-Emissionen / Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)	10
4	Ethisches Geschäftsverhalten	11
4.1	Fairer Wettbewerb	11
4.2	Einhaltung der Handelsbestimmungen und Sanktionsbestimmungen / Due-Diligence	11
4.3	Verbot von Korruption und Bestechung.....	11

4.4	Anti-Geldwäsche.....	12
4.5	Verhinderung der Erleichterung von Steuerhinterziehung	12
4.6	Geschenke und Gastfreundschaft	12
4.7	Vermeidung von Interessenkonflikten	12
4.8	Vertraulichkeit	12
4.9	Datenschutz.....	13
4.10	Sicherheitsmaßnahmen.....	13

REVISIONSÄNDERUNGEN

Rev	Autor	Beschreibung
01	KST	Erstveröffentlichung (2022)
02	KST	Anpassungen mit dem ACTEON Supplier-Code-Of-Conduct (2023)
03	KST	Ergänzung Punkt 3.5 – CO2-Emissionen / Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

1 EINLEITUNG / PRÄAMBEL

ACTEON ist ein weltweit anerkannter globaler Partner für die Installation, Wartung und Stilllegung von maritimer Infrastruktur. ACTEON unterstützt maritime Projekte in den Bereichen erneuerbare Energien, Nearshore-Bau sowie Öl- und Gasindustrie mit Dienstleistungen, die nachweislich wirtschaftliche und ökologische Vorteile bieten und die Energiewende ermöglichen.

Um den Kundenbedürfnissen bestmöglich gerecht zu werden, hat ACTEON seine strategischen Segmente und Geschäftsbereiche in drei Divisionen unterteilt:

Data and Robotics / Engineering, Moorings and Foundations (Marine Foundations) / Energy Services.

Zum Geschäftsbereich "MARINE FOUNDATIONS" der ACTEON Group Ltd. gehören die operativen Unternehmen

- MENCK GmbH (Deutschland)
- MENCK Pte.Ltd. (Singapur)
- Large Diameter Drilling Ltd. (Vereinigtes Königreich)
- LDD Australia Pty. Ltd (Australien)

LM Handling und Core sind Produktlinien, die über LDD Australia Pty. Ltd und Large Diameter Drilling Ltd betreut und gehandelt werden.

Diese Einzelunternehmen werden als MARINE FOUNDATIONS – COMPANIES zusammengefasst und nachstehend als „MFC“, „wir“, „uns“, „unser“ oder „unsere“ in diesem Verhaltenskodex bezeichnet.

1.1 Zweck

Mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten der MFC - (im Folgenden als „Verhaltenskodex für Lieferanten“ bezeichnet) werden Mindestanforderungen und Ansprüche an die Nachhaltigkeit aller MFC - Lieferanten in den folgenden Bereichen festgelegt:

- Soziale Verantwortung
- Ökologische Verantwortung
- Ethisches Geschäftsverhalten

Der Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf der Quality, Health, Safety, Environment – Policy (QHSE) der MFC, den Compliance-Anforderungen der MFC sowie auf internationalen Konventionen und Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Richtlinien, der Internationalen Menschenrechtsvereinbarung und der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO).

1.2 Umfang

Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist Bestandteil der Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und den betreffenden Einzelunternehmungen der MFC.

Der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten verwendete Begriff „Mitarbeiter“ umfasst alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für oder im Auftrag eines Lieferanten direkt und auch indirekt arbeiten. Dies bezieht auch Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Berater, Auftragnehmer, Auszubildende, Praktikanten, Zeitarbeiter, Wanderarbeiter, leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder mit ein.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle Lieferanten, die Waren und/oder Dienstleistungen an uns liefern, einschließlich ihrer Mutter-, Tochter- oder verbundenen Unternehmen sowie ihrer jeweiligen Mitarbeiter und Vertreter (nachstehend einzeln und kollektiv als „Lieferant“ bezeichnet).

1.3 Verstöße und Konsequenzen

Ein Verstoß gegen eine Anforderung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten, gilt als grundsätzlicher Verstoß gegen die Vereinbarung mit uns und wird zu Sanktionen unsererseits führen!

Wenn wir Kenntnis von einem Verstoß des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter gegen diesen Kodex erlangen, können wir:

- die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unverzüglich beenden und laufende Verträge sofort kündigen; oder
- vom Lieferanten verlangen, dass er sofort Maßnahmen einleitet, die zur Einhaltung des Kodex führen. Diese Maßnahmen, die dann in einem Maßnahmenplan schriftlich dargestellt werden müssen, sind uns schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung vorzulegen. Legt der Lieferant diesen Maßnahmenplan nicht innerhalb dieser Frist vor oder setzt er ihn nicht innerhalb angemessener Frist um, können wir die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden und laufende Bestellungen kostenfrei stornieren

1.4 Unsere Allgemeine Anforderungen an den Lieferanten

1.4.1 Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Der Lieferant hält alle Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten ein und unternimmt die erforderlichen Anstrengungen, um die Ansprüche zu erfüllen.

1.4.2 Unterrichtung über die Inhalte dieses Verhaltenskodex

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Anforderungen dieses Verhaltenskodex innerhalb seines eigenen Betriebs und der Betriebe seiner direkten Lieferanten zur Kenntnis gebracht werden. Wir halten außerdem jeden Lieferanten an, hinsichtlich unserer Ansprüche denselben Standard einzuhalten und proaktiv über seine direkten Lieferanten hinaus auf seine Lieferkette einzuwirken, um vergleichbare Standards, wie sie in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten in Bezug auf Anforderungen und Ansprüche dargelegt sind, umzusetzen.

1.4.3 Schulungssystem

Der Lieferant implementiert ein Schulungssystem für seine Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie die Anforderungen dieses Kodex kennen. Der Lieferant führt Aufzeichnungen über alle von seinen Mitarbeitern absolvierten Schulungen und stellt uns auf Anfrage eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung.

1.4.4 Angemessene Managementsysteme zur aktiven Überwachung

Der Lieferant geht proaktiv gegen jedes Risiko einer Verletzung der Anforderungen vor, sei es in seinen Einrichtungen oder in seinen Lieferketten. Er verfügt über einen Verhaltenskodex, der die Verhaltensregeln und das richtige Verhalten der Mitarbeiter des Lieferanten klarstellt.

Der Lieferant richtet dafür angemessene Managementsysteme ein, um alle Elemente dieses Verhaltenskodex für Lieferanten – unter Berücksichtigung von Umfang, Komplexität und Risiken des Geschäfts des Lieferanten – zu überwachen. Ein solches Managementsystem muss kontinuierlich überprüft, überwacht und verbessert werden, vorzugsweise im Rahmen einer Zertifizierung durch Dritte.

Auf Verlangen bestätigt uns der Lieferant schriftlich, dass

- er über geeignete Systeme verfügt, um die Einhaltung dieses Kodex zu überwachen
- er in der Lage ist, diesen Kodex für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns einzuhalten

1.4.5 Mitteilung- und Informationspflicht über Vorkommnisse

Der Lieferant handelt ehrlich und verfährt mit Fakten und Daten in Bezug auf Anforderungen und Ansprüche transparent. Er verpflichtet sich, alle Informationen und Ergebnisse zu einzelnen Punkten des Verhaltenskodex für Lieferanten schriftlich darzustellen, wenn MFC schriftlich dazu auffordert.

1.4.6 Regelung der Verantwortlichkeit

Der Lieferant hat eine Führungskraft benannt, die für die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Bereiche verantwortlich ist.

1.5 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Grundlegend für alle Bereiche dieses Verhaltenskodex für Lieferanten und die Grundlage aller Geschäfte mit Unternehmen der MFC ist, dass der Lieferant alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen einhält.

Falls die örtlichen Gesetze und Vorschriften weniger restriktiv sind, sind die Grundsätze dieses Verhaltenskodex für Lieferanten maßgeblich. Für den Fall, dass eine Anforderung sowohl durch diesen Verhaltenskodex für Lieferanten als auch durch die einschlägigen Gesetze und/oder die Bestimmungen der Vereinbarungen mit MFC abgedeckt ist, gilt die weitreichendere Bestimmung, die den größten Schutz bietet.

1.6 Implementierung und Compliance

Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführten Punkte sind Schlüsselindikatoren für den Lieferantenqualifizierungs- und Bewertungsprozess der MFC. Die Akzeptanz dieses Verhaltenskodex für Lieferanten und die Umsetzung der Anforderungen seitens des Lieferanten, ist eine Voraussetzung für eine Geschäftsbeziehung mit uns. MFC überprüft regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen und Ansprüche dieses Verhaltenskodex für Lieferanten. MFC behält sich das Recht vor, jederzeit durch MFC-Mitarbeiter oder durch einen von MFC beauftragten unabhängigen Dritten ein Audit vor Ort durchzuführen.

Mangelnde Zusammenarbeit, Nichtbeachtung von Verstößen gegen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten und/oder nicht fristgerechte Umsetzung erforderlicher Korrekturmaßnahmen, können zu einer Reduzierung des Geschäfts und letztendlich zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit MFC führen.

2 SOZIALE VERANTWORTUNG

2.1 Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, alle international anerkannten Menschenrechte einzuhalten, die mindestens in der Internationalen Menschenrechtscharta entsprechen. Die Grundsätze dieser Grundrechte, die in der jeweils geltenden Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erläutert sind, sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

2.2 Verbot von moderner Sklaverei und Zwangsarbeit

Die MFC tolerieren keine Formen der modernen Sklaverei oder Zwangsarbeit und Menschenhandel!

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit entlang der Lieferketten eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften stattfinden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung. Folglich darf der Lieferant, einschließlich seiner Personalagenturen, keine Beschränkungen der Freizügigkeit, überhöhte Einstellungsgebühren, Beschlagnahmung von Ausweispapieren und/oder Reisepässen, missbräuchliche Arbeitsbedingungen, Schuldknechtschaft, Einbehaltung von Löhnen, Gewalt oder andere Formen von Ausbeutung oder Missbrauch vornehmen oder dulden.

2.3 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion und Leistungserbringung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen (International Labour Conference of the United Nations) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten.

2.4 Faire Entlohnung

Der Lieferant zahlt und bietet seinen Mitarbeitern stets Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den einschlägigen Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen und den persönlichen Grundbedürfnissen der Mitarbeiter gerecht werden. Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitern Informationen zu ihren Beschäftigungsbedingungen und -leistungen in einem Format und einer Sprache zur Verfügung, das/die sie leicht verstehen können, z. B. einen schriftlichen Arbeitsvertrag und eine zeitnahe Entgeltabrechnung.

2.5 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind zulässig, soweit sie mit den geltenden Gesetzen in Einklang stehen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen eingelegt werden.

2.6 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

2.7 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig!

Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.8 Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme (z.B. gemäß ISO 45001) werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -Maßnahmen informiert und geschult. Der Lieferant verpflichtet sich, Statistiken und Berichte (ohne personenbezogenen Daten) zu Arbeitsunfällen an MFC zu übergeben, sofern MFC dazu auffordert.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.9 Beschwerdemöglichkeit / Hinweisgeberschutz / Whistleblowing

Der Lieferant muss allen Mitarbeitern und Dritten geeignete Meldekanäle und Abhilfemechanismen zur Verfügung stellen, um Bedenken, Beanstandungen und Gesetzesverstöße melden zu können, aber auch Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Lieferanten vorbringen zu können.

Sämtliche Meldekanäle müssen so konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Identität des Hinweisgebers / des Whistleblowers vertraulich bleibt. Außerdem müssen sowohl Mitarbeiter als auch Dritte die Möglichkeit haben, ihre Informationen sowohl mündlich als auch schriftlich zu übermitteln. Der Anbieter sollte den Eingang der Meldung innerhalb einer Woche bestätigen und den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten über etwaige Maßnahmen informieren.

Hinweisgeber / Whistleblower müssen vor Repressalien geschützt werden. Dies umfasst den Schutz vor arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wie Kündigungen und Gehaltskürzungen, aber auch vor Diskriminierung. Dieser Schutz kann auch auf weitere Personen wie beispielsweise Kolleginnen / Kollegen des Hinweisgebers / Whistleblowers erstrecken. Werden Meldungen be- oder verhindert, führt dies zu Sanktionen gegen einzelne Personen oder sogar des Lieferanten.

Der Lieferant muss überprüfen, ob eingegangene Hinweise zu potenziellen Rechtsverstößen stichhaltig sind. Falls ja, sollten sie entsprechende Maßnahmen, wie interne Untersuchungen, einleiten. Dabei kann auch ein externer Partner die einzelnen Schritte von der Stichhaltigkeitsprüfung über die Empfehlung von Folgemaßnahmen bis zum Abschluss und zur Dokumentation des Verfahrens übernehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, über sein etabliertes Hinweisgebersystem vollumfänglich Auskunft zu geben, sofern wir dazu auffordern oder im Zuge eines Audits dies mit überprüfen.

3 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Die MFC erwarten von allen ihren Lieferanten, dass sie ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt reduzieren, indem sie die Umwelt schützen, natürliche Ressourcen schonen und kontinuierlich versuchen, den ökologischen Fußabdruck ihrer Produktion, ihrer Produkte und ihrer Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern.

Alle Lieferanten müssen geltende nationale Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Umwelt-Managementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

3.1 Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch

Der Lieferant ist angehalten, natürliche Ressourcen und Energiequellen auf optimierte und effiziente, sparsame Weise zu nutzen und zu konsumieren. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Implementierung von Erhaltungs- und Recyclingpraktiken in den Produktions- und Leistungsprozessen des Lieferanten zu legen.

3.2 Emissions- und Abfallmanagement

Der Lieferant ist angehalten, die Emission von Treibhausgasen und/oder anderen Schadstoffen regelmäßig an der Quelle oder durch andere angemessene Maßnahmen zu kontrollieren, zu minimieren und so weit wie möglich zu beseitigen.

Der Lieferant ist ebenfalls angehalten, Abwässer und feste Abfälle, die aus den Betrieben, industriellen Prozessen und sanitären Einrichtungen des Lieferanten stammen, vor der Ableitung oder Entsorgung zu kontrollieren und aufzubereiten. Darüber hinaus ist der Lieferant angehalten, eine Abfallbewirtschaftungsstrategie umzusetzen, die in absteigender Priorität folgende Ziele verfolgt:

(1) Vermeidung, (2) Reduzierung, (3) Wiederverwendung, (4) Recycling, (5) Energierückgewinnung, (6) Thermische Entsorgung ohne Energierückgewinnung und (7) Deponierung/Entsorgung auf sichere und umweltverträgliche Weise.

Der Lieferant ist angehalten, das gesamte Verpackungsmaterial so zu gestalten, dass es eine Kreislaufwirtschaft unterstützt.

3.3 Gefahrstoffe

Der Lieferant identifiziert potenziell gefährliche Stoffe in chemischen Produkten und Artikeln, die im Rahmen seiner Produktionsprozesse eingesetzt werden, und stellt sicher, dass sie sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, recycelt und entsorgt werden. Sicherheitsinformationen sind verfügbar, um die Mitarbeiter zu unterrichten, zu schulen und vor gefährlichen Materialien zu schützen. Die Mitarbeiter haben Zugang zu angemessener persönlicher Schutzausrüstung.

3.4 Konfliktminerale

Konfliktminerale (auch als "3TG" bezeichnet) sind Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und deren Derivate. In Konfliktgebieten oder Hochrisikoländern (wie der Demokratischen Republik Kongo (DRK) oder ihren Nachbarländern) kann der Mineralienhandel zur Finanzierung bewaffneter Gruppen, zur Förderung von Zwangsarbeit und anderen Menschenrechtsverletzungen sowie zur Unterstützung von Korruption und Geldwäsche genutzt werden.

Der Lieferant muss berücksichtigen, dass die an uns gelieferten Waren wesentlich keine Konfliktminerale gemäß der EU-Verordnung EU 2017/821 enthalten dürfen und dass nur nachhaltig produzierte und gehandelte Minerale (gemäß OECD Due Diligence Guidance) für die Produktion verwendet werden dürfen. Der Lieferant muss dies auch von seinen Unterlieferanten verlangen.

3.5 CO₂-Emissionen / Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Damit wir die Umweltbelastungen, Umweltrisiken und ihre Auswirkungen bewerten und an die zuständigen Behörden melden können, muss jeder Lieferant in der Lage sein, uns zuverlässige Informationen über die entstandenen CO₂-Emissionen jedes seiner Produkte und Dienstleistungen zu liefern, die unter dem EU-Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) fallen.

4 ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie die höchsten Integritätsstandards einhalten und bei ihrer Geschäftstätigkeit und in ihren Geschäftsbeziehungen stets ehrlich und gerecht handeln. Wir sind davon überzeugt, dass eine faire und gesetzeskonforme Geschäftstätigkeit unerlässlich ist, um Vertrauen bei Kunden und anderen Geschäftspartnern aufzubauen. Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäfte auf die gleiche Weise abwickeln, insbesondere in den folgenden Bereichen.

4.1 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf fairen Handel, Wettbewerb und Kartellrecht zu respektieren und einzuhalten und darf keine wettbewerbswidrigen Diskussionen führen oder wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen, einschließlich illegaler Preisabsprachen, Marktaufteilung, Kundenallokation oder anderer illegaler restriktiver Praktiken auf jeder Ebene der Produktions- oder Vertriebskette.

Somit ist der Lieferant angehalten, ein unternehmens- oder konzernweites Compliance-Programm für fairen Wettbewerb zu etablieren, das für alle verbundenen Organisationseinheiten des Lieferanten anwendbar ist.

4.2 Einhaltung der Handelsbestimmungen und Sanktionsbestimmungen / Due-Diligence

Wir haben einen „Due-Diligence-Prozess“ bei uns eingerichtet, in dem wir alle Lieferanten und auch potentieller (Neu-) Lieferant oder einzelne Person sorgfältig auf wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und finanzielle Verhältnisse analysieren. Diese Prüfung erfolgt unter Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und umfasst u.a.

- Compliance Screening (Sanktionslistenprüfung)
- Handelsbeschränkungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt wurden
- Sanktionen, die für einschlägige Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen, die aus den oder in die Länder oder bestimmte Drittländer erfolgen sollen, unterliegen
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Gesellschafterstrukturen
- mögliche Verbindungen zu Wirtschaftskriminalität wie Korruption und Steuerhinterziehung

Bei einer Zusammenarbeit setzen wir voraus, dass alle unsere Lieferanten und auch Sublieferanten die geltenden behördlichen Verordnungen und Gesetze zu Handelsbestimmungen und Sanktionsbestimmungen kennen und strikt einhalten!

Somit dürfen sie keine Waren oder Dienstleistungen aus sanktionierten Ländern beziehen, keine Waren in sanktionierte Länder liefern oder umladen und nicht einmal einen Hafen in diesen Ländern anlaufen.

Sie dürfen auch keine Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen tätigen, die auf einer Liste mit gesperrten oder eingeschränkten Parteien im Zusammenhang mit den geltenden Sanktionen aufgeführt sind.

4.3 Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt Bestechung oder Korruption welcher Art auch immer betreiben, befürworten oder dulden. Der Lieferant darf Dritten, gleich ob aus dem privaten oder aus dem öffentlichen Sektor, keinen unzulässigen Vorteil zum Zweck der Erlangung oder Erhaltung von Geschäftsbeziehungen

oder einer Form der Vorzugsbehandlung anbieten oder einen solchen Vorteil von diesen annehmen. Als „Vorteil“ in diesem Sinne gilt nicht nur Bargeld, sondern auch Beschäftigungsmöglichkeiten, Vergünstigungen, Reisen, Erleichterungszahlungen, die Zusage einer Übernahme von Schulden oder rechtswidrige Geschenke und Bewirtungen.

4.4 Anti-Geldwäsche

Der Lieferant darf sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die zu einer Unterstützung der Geldwäsche führen könnten. Dies schließt beleglose Bargeldtransaktionen mit ein.

4.5 Verhinderung der Erleichterung von Steuerhinterziehung

Der Lieferant darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die einen Straftatbestand der Erleichterung der Steuerhinterziehung, gemäß dem Geldwäschegesetz der Bundesrepublik Deutschland, dem UK Criminal Finances Act 2017 oder anderen einschlägigen Gesetzen zur Verhinderung der Erleichterung der Steuerhinterziehung, darstellen würden.

4.6 Geschenke und Gastfreundschaft

Der Lieferant darf Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen!

Wir raten Lieferanten davon ab, Geschenke oder Bewirtungen anzunehmen oder zu geben, jedoch akzeptieren wir gelegentliche bescheidene Geschenke und Bewirtungen, die ein legitimer Beitrag zu guten Geschäftsbeziehungen sein können.

Der Lieferant muss über Prozesse verfügen, um alle erhaltenen oder angebotenen Geschenke und Bewirtungen aufzuzeichnen (und gegebenenfalls zu genehmigen). Der Lieferant darf keine Geschenke oder Bewirtungen anbieten oder annehmen, die:

- das Ergebnis von Transaktionen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit uns beeinflussen;
- den Empfänger oder Geber zur Begehung einer Straftat verleiten oder dazu veranlassen; oder
- andere beleidigen oder den Ruf von uns schädigen.

4.7 Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Lieferant handelt offen und transparent, um darzulegen, dass er ein ehrlicher und zuverlässiger Partner ist. Darüber hinaus führt der Lieferant seine Geschäfte so, dass Situationen vermieden werden, in denen private, finanzielle oder andere externe Interessen im Widerspruch zur beruflichen Verantwortung des Mitarbeiters stehen. Wenn ein MFC-Mitarbeiter: in ein persönliches Interesse welcher Art auch immer am Geschäft des Lieferanten hat oder in irgendwelchen geschäftlichen Beziehungen mit dem Lieferanten steht, ist dies uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.8 Vertraulichkeit

Der Lieferant respektiert die vertraulichen Informationen und das Recht am geistigem Eigentum, indem er diese(s) gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen (wie Geheimhaltungsvereinbarung – NDA) mit MFC gegen Missbrauch, unangebrachte Nutzung, Fälschung, Diebstahl, Betrug und unangemessene Offenlegung absichert.

4.9 Datenschutz

Wenn einem Lieferant personenbezogene Daten anvertraut werden bzw. der Lieferant personenbezogene Daten erhebt, hat der er diese zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen vor Missbrauch zu schützen. Bei der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten sind die einschlägigen Datenschutzgesetze / Datenschutzverordnungen sowie Anforderungen dazu, die in den mit uns getroffenen Vereinbarungen getroffen wurden, zu beachten.

4.10 Sicherheitsmaßnahmen

Der Lieferant hat Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen und zu überwachen, die sicherstellen, dass das Einbringen von nicht angemeldeter Fracht in ausgehende Sendungen (zum Beispiel Drogen, Sprengstoffe, biologische Gefahrenstoffe, andere Schmuggelware und/oder zu geringe Mengen- oder Wertangaben)